

Selbstberechnung vom

Gebührenberechnung €

.....
(Unterschrift Freizeitpark Römersee GmbH)

MOBILHEIMPLATZVEREINBARUNG II

abgeschlossen zwischen
der Freizeitpark Römersee GmbH, 7202 Bad Sauerbrunn,
im Folgenden kurz „Freizeitpark Römersee“ genannt, einerseits und

Name Adresse

als „Mobilheimplatzinhaber“ andererseits wie folgt:

I. **VERTRAGSGEGENSTAND**

Der Freizeitpark Römersee räumt dem Mobilheimplatzinhaber das Recht zur Benützung des Mobilheimplatzes Nr.: im Ausmaß von ca. m² zur Aufstellung eines Mobilheimes zu Erholungszwecken ein.

II. **VERTRAGSDAUER**

Das Nutzungsverhältnis beginnt am und wird auf die bestimmte Dauer von 10 Jahren geschlossen. Es endet daher am ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Dem Freizeitpark Römersee steht jederzeit das Recht zu, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos aufzulösen, und zwar insbesondere aufgrund der unten in Pkt. XI. genannten Gründe.

III. **MIT DIESEM VERTRAG VERBUNDENE KOSTEN**

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Mobilheimplatzinhaber die nachfolgend detailliert angeführten Entgelte, Kosten und Gebühren zu tragen, und zwar insbesondere

- das einheitliche Benutzungsentgelt (wertgesichert),
- weitere, nach tatsächlichem Aufwand, Verbrauch oder Anfall jährlich gesondert vorzuschreibende Betriebs- und Bewirtschaftungskosten sowie öffentliche liegenschaftsbezogene Abgaben,
- die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie
- individuelle Zusatzkosten.

1. Zum einheitlichen Benutzungsentgelt:

Das laufend vom Mobilheimplatzzinhaber zu bezahlende einheitliche Benutzungsentgelt besteht aus dem jährlichen Benutzungsentgelt und den pauschalierten jährlichen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten.

a) Anteil jährliches Benutzungsentgelt:

Mit dem laufenden jährlichen Benutzungsentgelt werden insbesondere die Benutzung des unter Pkt. I. bezeichneten Mobilheimplatzes, die Benutzung der allgemeinen Einrichtungen und des Badesees des Freizeitparks Römersee sowie auch die Kosten der Aufschließung des betreffenden Mobilheimplatzes für die Gesamtdauerzeit des Vertrages abgegolten.

Als laufendes Benutzungsentgelt vereinbaren die Vertragsparteien ein jährlich frei vereinbartes und angemessenes Entgelt im ersten Jahr der Nutzung bis zum 31.03. des betreffenden Abrechnungsjahres (01.04. bis 31.03.) in Höhe von netto € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 %, brutto sohin € und in den Folgejahren (01.04. bis 31.03.) je Abrechnungsjahr in Höhe von netto € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 %, brutto sohin €

b) Anteil pauschaliert jährlich vorzuschreibende Betriebs- und Bewirtschaftungskosten:

Der Mobilheimplatzzinhaber verpflichtet sich weiters, die gesamten auf den unter Pkt. I. bezeichneten Mobilheimplatz sowie die anteilig auf die Allgemeinflächen und Allgemeinanlagen des Freizeitpark Römersee entfallenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten sowie öffentliche liegenschaftsbezogene Abgaben zu tragen. Obwohl das MRG nicht anwendbar ist, weil eine Flächennutzung zu Erholungszwecken vorliegt und im Übrigen auch sonst die Anwendung des MRG nicht vereinbart wird, handelt es sich dabei insbesondere um die in § 21 MRG genannten Betriebskosten (zB. Kosten für Strom wie zB. Straßenbeleuchtung, Gas, Telefon, Wasser, Kanalbenützung, Feuerversicherung, Müllabfuhr, Grünschnitt, Sperrmüll, udgl.), aber auch Verwaltungskosten, Hausbesorgungskosten gemäß § 23 MRG sowie besondere Aufwendungen im Sinne des § 24 MRG, insbesondere also auch Heizkosten. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten sowie öffentlichen Abgaben werden zum Teil pauschaliert und im Hinblick auf die Parzellengröße (m²) auf den jeweiligen Mobilheimplatzzinhaber umgelegt sowie zum Teil nach tatsächlichem Verbrauch, Aufwand oder Anfall abgerechnet und vorgeschrieben (Pkt. III. 2.).

Folgende pauschale Betriebs- und Bewirtschaftungskosten sowie öffentlichen Abgaben werden vereinbart:

Verwaltungskosten, sohin alle durch die Organisation und Leitung des Freizeitpark Römersee verursachten Kosten, werden einvernehmlich mit einem pauschalen Betrag in Höhe von netto € 1,33 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 %, das sind € 1,46 pro m² und pro Jahr des unter Pkt. I. bezeichneten Mobilheimplatzes festgesetzt.

Die Kosten der Anlagenbetreuung, das sind insbesondere Kosten der Reinigung,

Wartung, Instandhaltung und Schneeräumung der Allgemeinflächen (zB. Römersee, Grünflächen, WC-Anlagen, Beachvolleyball- und Fußballplatz) und Kosten für das diesbezügliche Personal bzw. für diesbezügliche Professionisten sowie Kosten für sonstige Betreuungsaufwendungen werden ebenfalls einvernehmlich mit einem pauschalen Betrag in Höhe von netto € 2,97 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 %, das sind € 3,27 pro m² und pro Jahr des unter Pkt. I. bezeichneten Mobilheimplatzes festgesetzt.

An pauschalen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten fallen daher insgesamt pro m² des Mobilheimplatzes netto € 4,30 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 %, das sind € 4,73 an. Der unter Pkt. I. bezeichnete Mobilheimplatz hat ein Gesamtausmaß von ca. m².

Der Mobilheimplatzinhaber verpflichtet sich daher,
im ersten Jahr der Nutzung (bis 31.03.2026)
ein laufendes einheitliches Benutzungsentgelt
in Höhe von netto

€

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von
derzeit 10 %, das sind
insgesamt sohin für dieses Jahr

€

€

zu bezahlen, welches vom Mobilheimplatzinhaber bei Unterzeichnung dieses Vertrages auf das unten unter Pkt. III. 5 genannte Konto des Freizeitpark Römersee zur Zahlung fällig ist,

sowie

in den Folgejahren
ein laufendes einheitliches Benutzungsentgelt
in Höhe von netto

€

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von
derzeit 10 %, das sind
insgesamt sohin jährlich

€

€

zu bezahlen, welches vom Mobilheimplatzinhaber jeweils im Voraus bis zum 01.04. eines jeden Jahres auf das unten unter Pkt. III. 5 genannte Konto des Freizeitpark Römersee zur Zahlung fällig ist, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

Es wird die Wertbeständigkeit des vereinbarten einheitlichen Benutzungsentgeltes vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt jährlich zum Fälligkeitstermin des Benutzungsentgeltes (31.3.). Dessen ungeachtet ist der Freizeitpark Römersee berechtigt, Berichtigungen des einheitlichen Benutzungsentgeltes aufgrund der vorstehenden Vertragsbestimmungen bis zu 3 Jahren rückwirkend durchzuführen und die dadurch festgestellten Wertsicherungsdifferenzen einzuheben. Ferner ist der Freizeitpark Römersee berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex zu ersetzen.

Sollte die Dauer dieses Vertrages mit dem auf Seite 1 angeführten

Mobilheimplatzinhaber oder dessen Gesamtrechtsnachfolger [Universalerbe] einvernehmlich verlängert werden, hat der Mobilheimplatzinhaber das höhere einheitliche Benutzungsentgelt des ersten Nutzungsjahrs nicht mehr zu bezahlen, sondern ab Vertragsbeginn das oben geregelte einheitliche Benutzungsentgelt der Folgejahre. Dies gilt auch, wenn ein Mobilheimplatzinhaber mit einem bestehenden (auslaufenden) anderen Vertrag auf Grundlage dieses Vertrages den betreffenden Mobilheimplatz weiter in Bestand nimmt (in diesen Fällen wird die obige Festsetzung der Höhe für das erste Jahr der Nutzung gestrichen, ab Vertragsbeginn gilt jeweils als einheitliches Benutzungsentgelt das oben zu den „Folgejahren“ geregelte).

2. Zu den jährlich nach tatsächlichem Aufwand, Verbrauch oder Anfall vorzuschreibenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten sowie öffentliche liegenschaftsbezogene Abgaben

Die im Folgenden darzustellenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten sowie öffentlichen liegenschaftsbezogenen Abgaben werden dem Freizeitpark Römersee nach bestimmten Perioden zu bestimmten Terminen vorgeschrieben. In weiterer Folge werden diese dem Freizeitpark Römersee vorgeschriebenen und von diesem bezahlten Kosten auf die Mobilheimplatzinhaber entsprechend den belegten Parzellen, der jeweiligen Parzellengröße (m²), oder – sofern dies im Hinblick auf den Aufwand tatsächlich und ökonomisch durchführbar ist – unmittelbar umgelegt. Der Mobilheimplatzinhaber ist mit dem jeweiligen, hier festgelegten Abrechnungsmodus ausdrücklich einverstanden.

Betreffend die Kosten im Zusammenhang mit Wasser (darin enthalten Grund- und Bereitstellungsgeld, Zählermiete sowie die Kosten der Eichung und Wartung von Messvorrichtungen) erfolgt vom Freizeitpark Römersee eine Jahresabrechnung vom 01.01. bis 31.12., und zwar wird der diesbezüglich auf die Parzellen entfallene Anteil aliquot nach belegten Parzellen per 31.12. des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Die Jahresabrechnung wird vom Freizeitpark Römersee bis längstens 01.07. des Folgejahres erstellt, sie ist aber jedenfalls binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.

Die dem Freizeitpark Römersee jeweils vorgeschriebenen Kosten für Kanal, Müll (zuzgl. Manipulationsaufwand des Freizeitpark Römersee für die Entsorgung von Sperrmüll, Kartonagen, Sondermüll, Grünschnitt und Glasmüll), Schädlingsbekämpfung, Allgemeinstrom, Sicherheitsdienst, Grundsteuer sowie Versicherungen (betreffend Haftpflicht, Leitungswasser inkl. Korrosionsschäden, Glasbruch, Sturmschaden und Brandschaden) werden nach belegten Parzellen im Zuge einer Jahresabrechnung vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres auf die Mobilheimplatzinhaber umgelegt. Die Jahresabrechnung wird vom Freizeitpark Römersee bis längstens 01.07. des Folgejahres erstellt, sie ist aber jedenfalls binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.

Der Strom des Mobilheimplatzinhabers wird nicht über den Freizeitpark Römerseebezogen und verrechnet, sondern muss separat von einem Energielieferanten bestellt werden.

Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Einhaltung des Bgld.

Camping- und Mobilheimplatzgesetzes, der Mobilheimplatzordnung, der Bebauungsvorschrift, dem Abstellplan und den erteilten Auflagen werden ebenfalls nach Anfall an die Mobilheimplatzinhaber überbunden.

Dem Mobilheimplatzinhaber wird jährlich pro Mobilheim eine Tourismusabgabe vorgeschrieben, die derzeit € 125,00 beträgt. Die Tourismusabgabe wird ebenfalls im Zuge der Jahresabrechnung bis längstens Ende Februar auf den Mobilheimplatzinhaber umgelegt, der Betrag ist jedenfalls binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.

Unter den Bewirtschaftungskosten sind auch die Kosten des Winterdienstes (insbesondere Schneeräumung und Streuung) zu verstehen; ebenso die Wartungskosten und Reparaturkosten für das elektrische Einfahrtstor. Das elektrische Tor ist mit einem programmierten Winkhaus-Schlüssel oder Handsender zu öffnen. Bei Verkauf ist (sind) die Schlüssel und die Fernbedienung an den Nachbesitzer abzugeben. Der Mobilheimplatzinhaber hat mit Versorgungsunternehmen, betreffend Telefon, Kabelfernsehen und Telekommunikation direkte Verträge abzuschließen.

Als Beitrag für die Errichtung des elektrischen Tores leistet der Mobilheimplatzinhaber einen einmaligen Kostenbeitrag von € 181,83 exkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20%). Der Beitrag wird wert gesichert nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 bzw. einem etwaigen Nachfolgeindex. Als Basis für die Berechnung der Wertsicherung gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses vereinbarte Indexzahl Dezember 2024. Die Indexanpassung hat jährlich zu erfolgen.

3. Vertragserrichtungskosten und Gebühr:

Die mit der Errichtung und Vergebühlung dieses Vertrages verbunden Kosten und Steuern hat der Mobilheimplatzinhaber zu tragen unter Schad- und Klagloshaltung des Freizeitpark Römersee.

Errichtungskosten dieses Vertrages:

Die Kosten der Errichtung und Abwicklung dieses Vertrages betragen € 326,03 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 %, das sind € 391,24.

Vergebühlung:

Die Kosten für die Vergebühlung dieses Vertrages trägt der Mobilplatzinhaber unter Schad- und Klagloshaltung des Freizeitpark Römersee.

Bemessung:

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das auf den Vertragsgegenstand entfallende Gesamtentgelt einschließlich Betriebskosten und Umsatzsteuer für die Gesamtlaufzeit dieses Vertrages € beträgt, die Vertragsgebühr in Höhe von 1 % davon beträgt daher €

4. Allgemeine Vereinbarungen zu den genannten Entgelten, Kosten und Gebühren:

Sämtliche obgenannte Beträge sind, sofern nicht ausdrücklich vom Freizeitpark Römersee etwas anderes vorgeschrieben wird, auf das Konto des Freizeitparks Römersee bei der Raiffeisenlandesbank Bgld, IBAN: AT82 3300 0000 0181 0514, BIC:

RLBBAT2E zu bezahlen, wobei wiederum festgehalten wird, dass für sämtliche obgenannte Termine jeweils das Einlangen maßgeblich ist.

Wenn und soweit betreffend sonstiger Nebenkosten (Telefon, Internet, Strom E-Tor, Gas und individuelle Heizkosten am Mobilheimplatz, Versicherung des Mobilheims etc.) direkte Verträge zwischen dem Mobilheimplatzinhaber und dem jeweiligen Leistungsanbieter geschlossen werden, hält der Mobilheimplatzinhaber den Freizeitpark Römersee hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Anbieters diesem gegenüber vollkommen Schad- und klaglos.

Für den Fall des Zahlungsverzuges durch den Mobilheimplatzinhaber werden 9 % Verzugszinsen p. a. vereinbart. Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Mobilheimplatzinhaber dem Freizeitpark Römersee für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten einschließlich Prozess- und Vertretungskosten.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mobilheimplatzinhabers gegen das Benützungsentgelt sowie gegen die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Freizeitpark Römersee ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden – ausgeschlossen.

Sollte die im Vertragspunkt II. genannte Vertragsdauer ohne ausdrückliche und schriftliche Verlängerung des Freizeitpark Römersee ablaufen, so wird durch widerspruchsfreie Annahme des Benützungsentgeltes durch den Freizeitpark Römersee das Vertragsverhältnis dennoch nicht stillschweigend verlängert. Diese Beträge werden dann vielmehr aus dem Titel der rechtsgrundlosen Benützung vereinnahmt.

5. Individuelle Zusatzkosten:

Für die Hundehaltung am Freizeitpark Römersee fallen pro Hund jährliche Kosten (Kosten für die Betreuung und Erhaltung des von der Behörde bewilligten und vorschriftsmäßig gestalteten Hundebereichs samt Hundebadeteich anteilig sowie eine Hundesteuer pro gehaltenen Hund) in Höhe von derzeit netto € 63,10 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 %, das sind € 75,72 pro Hund, an. Die Wertsicherung dieses Betrages entsprechend der vertraglichen Regelung zu Pkt. III. 1. wird vereinbart.

Ferner hebt der Freizeitpark Römersee für Besucher des Mobilheimplatzinhabers eine Besucherpauschale pro Jahr in Höhe von netto € 35,06 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 %, das sind € 42,07 ein. Die Wertsicherung dieses Betrages entsprechend der vertraglichen Regelung zu Pkt. III. 1. wird vereinbart.

IV. KAUTION

Der Mobilheimplatzinhaber hat bei Vertragsabschluss eine Kautionszahlung im Ausmaß von 3 laufenden einheitlichen Benützungsentgelten (für die Folgejahre), sohin insgesamt in der Höhe von € auf ein vom Freizeitpark Römersee bekanntzugebendes Kautionskonto zu überweisen.

Die Kautionszahlung dient zur Abdeckung sämtlicher aus der gegenständlichen Vereinbarung anfallender Ansprüche des Freizeitpark Römersee gegenüber dem Mobilheimplatzinhaber, welcher Art auch immer (Ausfälle von Entgelten, Kosten und Gebühren, Betriebskosten, übermäßige Abnutzung, Beschädigung, Verwüstung des

Vertragsgegenstandes, Beschädigung der Anlage, Verwertungskosten zurückgelassener Fahrnisse und allenfalls des Mobilheims, etc.). Sollten derartige Ansprüche des Freizeitpark Römersee bereits während des aufrechten Vertragsverhältnisses entstehen (beispielsweise Entgeltrückstände), so ist der Freizeitpark Römersee berechtigt, diese Rückstände aus der erlegten Kautionsabrechnung durch den Mobilheimplatzinhaber binnen 14 Tagen ab schriftlicher Mitteilung und Kautionsabrechnung durch den Freizeitpark Römersee die Kautionsabrechnung auf den obgenannten Gesamtbetrag aufzufüllen. Darüber hinaus soll die Kautionsabrechnung zur Absicherung aller sonstigen Forderungen des Freizeitpark Römersee gegen den Mobilheimplatzinhaber dienen (z. B. auch Bereicherungsansprüche wegen titelloser Benützung, Verfahrens- und Vertretungskosten). Die Kautionsabrechnung dient daher auch zur Absicherung des Freizeitpark Römersee für eine ordnungsgemäße Rückgabe des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Vertragsdauer.

Die Rückzahlung der Kautionsabrechnung wird erst fällig, wenn der Mobilheimplatzinhaber alle seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllt hat. Der Freizeitpark Römersee verpflichtet sich, dem Mobilheimplatzinhaber nach ordnungsgemäßer Rückstellung des Vertragsgegenstandes sowie nach endgültiger Abrechnung etwaiger Forderungen, die erlegte Kautionsabrechnung zu überweisen (Kontoführungskosten oder Zinsen werden dabei nicht berücksichtigt, die Rückzahlung erfolgt daher ausgehend vom erlegten Betrag allenfalls abzüglich allfälliger Gegenforderungen).

V. VERSICHERUNGSPFLICHT

Der Mobilheimplatzinhaber verpflichtet sich, alle notwendigen und üblichen Versicherungen, insbesondere eine **Feuerversicherung sowie eine Feuerhaftpflichtversicherung**, einzugehen und die Prämien zusätzlich zum Benutzungsentgelt zu bezahlen. Über Verlangen des Freizeitpark Römersee hat sich der Mobilheimplatzinhaber über die von ihm abgeschlossenen Versicherungen sowie über die pünktliche Bezahlung der Prämien schriftlich auszuweisen.

VI. MOBILHEIME UND PFLICHTEN DES MOBILHEIMPLATZINHABERS

Auf dem vertragsgegenständlichen Mobilheimplatz darf ein Mobilheim im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bgld. Camping- und Mobilheimgesetzes in der geltenden Fassung (idgF) nur gemäß den einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Abstellplan im Sinne des § 22 des Bgld. Camping- und Mobilheimgesetzes (idgF) aufgestellt werden. Der Mobilheimplatzinhaber nimmt zur Kenntnis, dass alle Bestimmungen des Bgld. Camping- und Mobilheimgesetzes genauestens einzuhalten sind.

Weiters wird der gegenständlichen Vereinbarung ein konkreter Bebauungsplan bezüglich des gegenständlichen Mobilheimplatzes beigelegt. Die dort abgebildete Bau- und Abgrenzung (Linie blau Strich-Strich-punktiert) darf iSd § 23 Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz nicht überschritten werden. Jener Bereich, der in hellem Lila markiert ist, hat absolut frei zu bleiben (keinerlei Bebauung, Betonfläche, Pflastersteine, Maschendrahtzaun oder dergleichen). In dem dortigen Bereich befinden sich nämlich unter der Oberfläche Infrastruktureinrichtungen (beispielsweise Wasserleitungen, Stromleitungen, Kanal). Im Falle von Reparatur- oder Wartungsarbeiten an diesen Infrastruktureinrichtungen (beispielsweise bei einem Rohrbruch) muss dieser Bereich für Grabungen jederzeit zugänglich sein. In diesem Bereich sind daher nur Begrünungen

(Pflanzen, Pflanzenzäune) erlaubt. Der Mobilheimplatzinhaber nimmt in diesem Zusammenhang aber zur Kenntnis, dass es im Zuge von Reparatur- oder Wartungsarbeiten zu Grabungen in diesem Bereich kommen kann. Sollte vom Mobilheimplatzinhaber im dortigen Bereich Pflanzen, Zäune, Pflastersteine gesetzt worden sein (beispielsweise auch ein „grüner Zaun“), erfolgt im Fall von Reparatur- oder Wartungsarbeiten von Seiten des Freizeitpark Römersee keinerlei Ersatz bei allfälligen Beschädigungen derartiger Pflanzen, Zäune oder Pflastersteine. Nach solchen Reparatur- oder Wartungsarbeiten wird von Seiten des Freizeitpark Römersee lediglich das Niveau der Oberfläche wieder hergestellt und allenfalls eingesät (darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Mobilheiminhaber nicht zu). Weiters hat der Mobilheimplatzinhaber sicherzustellen, dass der Bereich, der in hellem Lila markiert ist, von der Straße aus auch ununterbrochen erreichbar ist, sodass ein Minibagger (Breite ca. 85 cm) zwischen Mobilheim und der Grenze des Mobilheimplatzes durchfahren kann. Sollte eine Zufahrt aus Gründen, die beim Mobilheimplatzinhaber liegen, nicht möglich sein, so haftet der Mobilheimplatzinhaber für alle Kosten, die aus einer alternativen Zufahrt/Transport entstehen (zB. Zufahrt über Vorderseite, über ein Nachbargrundstück oder wenn der Minibagger mit einem Kran über das Mobilheim transportiert werden muss).

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die allgemeinen Flächen und Infrastrukturanlagen sind mit möglichster Schonung und in solchem Ausmaß zu benützen, dass eine Beeinträchtigung der übrigen Mobilheimplatzinhaber, deren Angehörigen und Gäste unterbunden wird.

Der Anschlusswert für Strom beträgt 220 V, 2 kW, wobei eine Erhöhung auf Kosten des Mobilheimplatzinhabers möglich ist. Die elektrischen und sanitären Anschlüsse sind ausschließlich durch ein konzessioniertes Unternehmen oder über den Freizeitpark Römersee auf Kosten des Mobilheiminhabers herzustellen. Der Freizeitpark Römersee behält sich ein diesbezügliches Kontrollrecht vor und kann etwaige Mängelbehebung auf Kosten des Mobilheimplatzinhabers verlangen.

Der Mobilheimplatzinhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Freizeitpark Römersee gemäß § 14 leg. cit. verpflichtet ist, eine Mobilheimplatzordnung zu erlassen. In dieser Mobilheimplatzordnung kann der Freizeitpark Römersee alle Regelungen treffen, die für einen geordneten Betrieb des Mobilheimplatzes notwendig oder zweckmäßig sind.

Der Freizeitpark Römersee ist berechtigt, nach den jeweiligen Erfordernissen die Mobilheimplatzordnung zu adaptieren mit Wirksamkeit für alle Nutzungsberechtigten im gesamten Freizeitpark Römersee. Dieses Gestaltungsrecht wird vom Mobilheimplatzinhaber ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Der Mobilheimplatzinhaber ist verpflichtet, Bäume, welche sich auf seiner Parzelle zur Gänze oder teilweise befinden, ab einer Höhe von 10 m zu schneiden, 10 m ist somit die maximale Höhe zulässiger Bäume auf den Parzellen der Mobilheimplatzinhaber. Wenn der Mobilheimplatzinhaber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so ist der Freizeitpark Römersee berechtigt, diesen Schnitt auf Kosten des Mobilheimplatzinhabers vorzunehmen oder durch Professionisten vornehmen zu lassen. Der Freizeitpark Römersee behält sich ausdrücklich das Recht vor, einen Baumschnitt auch vor Erreichen der 10-Meter-Grenze vom Mobilheimplatzinhaber zu fordern, wenn dies aufgrund Beschattung der Nachbarparzelle oder aus sonstigen Gründen (insbesondere Gefährdung durch Sturm) nach Ansicht des Freizeitpark Römersee oder einem Fachunternehmen erforderlich oder zweckmäßig ist. Grüne Zäune sind regelmäßig zur Straße hin bündig entlang der Grundgrenze zu schneiden, sodass ein

ungehindertes Befahren für Einsatzfahrzeuge gewährleistet ist. Insofern der Mobilheimplatzinhaber dieser Verpflichtung trotz Setzung einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, wird der Freizeitpark Römersee dies auf Kosten des Mobilheimplatzinhabers durchführen lassen.

Der Mobilheimplatzinhaber ist auf seine Kosten verpflichtet, die elektrische Anlage alle 5 Jahre und den Feuerlöscher alle 2 Jahre (G6 oder S6 – Brandklasse A,B nach ÖNORM EN3), zu dessen Anschaffung der Mobilheimplatzinhaber verpflichtet ist, durch ein autorisiertes Unternehmen überprüfen zu lassen. Im Falle einer Änderung von elektrischen Anlagen durch den Mobilheimplatzinhaber bzw. bei einer Vertragsbeendigung hat ebenfalls eine Überprüfung zu erfolgen.

Der Nachweis der Überprüfung von Feuerlöscher und Stromanlage ist durch Abgabe der Durchschrift des Überprüfungsprotokolls der Verwaltung des Freizeitpark Römersee unaufgefordert vorzulegen. Sollten im Zuge der Prüfung etwaige Auflagen erfolgen (z.B. Ergänzungen zum Schutz der Elektroanlage), so hat sie der Mobilheimplatzinhaber unverzüglich auf seine Kosten zu erfüllen.

Für Wartungen, Reparaturarbeiten und Überprüfungen am Zählerkasten ist ausschließlich die Firma Kapp Elektrotechnik aus 7212 Forchtenstein oder dessen Rechtsnachfolger befugt. Bei Wartungen, Reparaturarbeiten und Überprüfungen hat der Mobilheimplatzinhaber selbst vor Ort zu sein, diesbezügliche Kosten trägt der Mobilheimplatzinhaber. Letzterer verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenmächtigen Arbeiten am Zählerkasten vorzunehmen.

Die Wasserleitung des Freizeitpark Römersee verläuft bis zur Grundstücksgrenze, wo die Entnahmestelle durch einen Saalbach gegeben ist. Von dort weg, hat der Mobilheimbesitzer die Zuleitung zum Mobilheim, mit einem Absperrhahn in einem Kulturschacht zu errichten. Der genannte Absperrhahn im Schacht ist vom Mobilheimplatzinhaber im Herbst/Winter bei der Einwinterung zu entlüften. Wenn in diesem Bereich ein Schaden entsteht (z.B. am Entlüftungshahn), muss dieser vom jeweiligen Mobilheimplatzinhaber behoben bzw. bei einem Professionisten in Auftrag gegeben werden, und zwar auf Kosten des Mobilheimplatzinhabers. Der Freizeitpark Römersee kontrolliert (ohne Verpflichtung) über den Herbst/ Winter die Zuleitungen auf Dichtheit; sollte der Mobilheimplatzinhaber das Wasser laufen lassen, wird der diesbezügliche Aufwand (Wasserverbrauch, Professionist udgl.) dem Mobilheimplatzinhaber in Rechnung gestellt.

Die Verwendung von Außenklimageräten ist untersagt.

Ein Verstoß gegen die Mobilheimplatzverordnung, die Bebauungsvorschrift oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung, insbesondere also auch ein Verstoß gegen die oben genannte Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung von Stromanlage sowie Feuerlöscher, berechtigt den Freizeitpark Römersee zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. XI. dieses Vertrages.

Außer der Nutzung des Badesees sind alle Wasser- und Quellrechte nicht Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung. Dem Mobilheimplatzinhaber ist insbesondere das Bohren von Brunnen untersagt.

VII. ABSTELLPLÄTZE

Pro Mobilheimplatz können bis zu 5 Kfz registriert werden, welche grundsätzlich zur Einfahrt auf das Areal des Freizeitpark Römersee berechtigt sind. Jedoch ist es nur zulässig, dass ein Kfz der registrierten Kfz sich in der Anlage befindet (registriert werden können daher bis zu 5 Kfz, auf das Areal zufahren darf jedoch immer nur ein Kfz). Die Registrierung erfolgt über das Beiblatt „Kfz-Registrierung“, registrierte Kfz erhalten eine Autoplakette, welche nach den Vorgaben der Verwaltung im Kfz sichtbar anzubringen ist, wenn mit diesem Kfz auf das Areal des Freizeitpark Römersee eingefahren wird und solange sich das Kfz am Areal befindet. Nicht registrierte Kfz dürfen nicht auf das Areal des Freizeitpark Römersee zufahren. Sollte sich Daten ändern (beispielsweise Kfz-Kennzeichen), ist dies unverzüglich bei der Verwaltung zu melden.

Das Abstellen von Fahrzeugen jeder Art ist ausschließlich auf den vom Freizeitpark Römersee zugewiesenen Abstellplätzen zulässig. Der Freizeitpark Römersee ist berechtigt, im Wege der Mobilheimplatzordnung den Verkehr und die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge neu zu regeln, wenn dies für den Freizeitpark Römersee, allenfalls im Zusammenhang mit der Schaffung weiterer Infrastrukturanlagen, auch gewerblicher Art, notwendig oder zweckmäßig ist.

VIII. HAFTUNG FÜR DRITTE

Der Mobilheimplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Besucher oder sonstige Personen, die mit seinem Wissen oder Zustimmung das Gelände betreten, die Bestimmungen dieses Vertrages, der Mobilheimplatzordnung und der Bebauungsvorschrift einhalten. Der Mobilheimplatzinhaber haftet für das Verhalten dieser Personen und hat den Freizeitpark Römersee hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus dem Fehlverhalten solcher Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

IX. WEITERGABE

Dem Mobilheimplatzinhaber ist es untersagt, ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Freizeitpark Römersee Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen, in welcher Rechtsform auch immer, weiterzugeben.

Der Mobilheiminhaber hat anlässlich der Unterfertigung des Vertrages bekannt zu geben, wer aufgrund des Familienverhältnisses zur Mitbenützung der Parzelle berechtigt ist (maximal 5 Familienmitglieder inkl. Mobilheimplatzinhaber). Für alle übrigen Besucher des Mobilheimplatzinhabers, die das Mobilheim des Mobilheimplatzinhabers nutzen, ist das obgenannte Besucherpauschale zu bezahlen, für welches dem Freizeitpark Römersee sowie der Mobilheimplatzinhaber wie auch der Besucher solidarisch haftet. Besucher sind vom Mobilheimplatzinhaber am Tor abzuholen und dürfen das Mobilheim des Mobilheimplatzinhabers nur benutzen, wenn auch der Mobilheimplatzinhaber anwesend ist.

X. RECHTSNACHFOLGE

Dem Mobilheimplatzinhaber ist es gemäß Vertragspunkt VIII. untersagt, Rechte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Freizeitpark Römersee auf

Einzelrechtsnachfolger zu übertragen. Insofern eine Universalrechtsnachfolge eintritt wegen des Ablebens des Mobilheimplatzinhabers, tritt der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Mobilheimplatzinhabers aus diesem Vertrag ein. Handelt es sich bei der Universalrechtsnachfolge um eine Erbengemeinschaft, so sind die Erben verpflichtet, binnen 3 Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses einen Mobilheimplatzinhaber als einzigen Vertragspartner dem Freizeitpark Römersee vorzuschlagen, widrigenfalls der Freizeitpark Römersee berechtigt ist, den gegenständlichen Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahres außerordentlich aufzukündigen. Insofern mehrere Mobilheimplatzinhaber Partei dieses Vertrages sind, gehen im Falle des Ablebens eines Mobilheimplatzinhabers dessen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den bzw. die verbleibenden Mobilheimplatzinhaber über.

XI. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Der Freizeitpark Römersee ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Freizeitpark Römersee zuletzt bekannt gegebene Adresse aufzulösen, wenn der Mobilheimplatzinhaber

1. den Vertragsgegenstand vertragswidrig verwendet;
2. vom Vertragsgegenstand einen nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein Verhalten die widmungsgemäße Benützung der benachbarten Mobilheimplätze beeinträchtigt (von einem nachteiligen Gebrauch ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Mobilheimbesitzer selbst, seine Verwandten oder Gäste sich anstößig verhalten, Ärger erregen, Schäden verursachen, andere Personen im Freizeitpark Römersee belästigen und dergleichen);
3. ohne Zustimmung des Freizeitpark Römersee Veränderungen am Vertragsgegenstand vornimmt;
4. Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Freizeitparks Römersee weitergibt;
5. mit der Bezahlung des Benützungsentgeltes, der Betriebskosten oder einer sonstigen Geldzahlung dieses Vertrages länger als 30 Tage in Verzug gerät.
6. den Vertragsgegenstand zur Gewerbeausübung benützt;
7. den Bestimmungen des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes der Mobilheimplatzordnung, der Bebauungsvorschrift, dem Abstellplan, den erteilten Auflagen oder sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt;
8. die Pflege des Vertragsgegenstandes in gröblicher Weise vernachlässigt oder
9. über das Vermögen des Mobilheimplatzinhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Der Freizeitpark Römersee hat das Recht (nicht die Pflicht), bei Vorliegen eines Vertragsauflösungsgrundes als gelinderes Mittel einen schriftlichen Verweis zu erteilen oder dem Mobilheimplatznutzer bis zu einer Dauer von 2 Wochen das Nutzungsrecht oder die Zufahrtsmöglichkeit mit dem PKW zu entziehen.

Insoferne der Freizeitpark Römersee auf ein vertragswidriges Verhalten des Mobilheimplatzinhabers nicht kurzfristig reagiert, ist dies nicht als Verzicht auf das außerordentliche Recht zur Vertragsauflösung zu qualifizieren.

XII. VERTRAGSENDE

Bei Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, findet eine Rückvergütung des einheitlichen Benützungsentgeltes des ersten Nutzungsjahrs im Sinne dieses Vertrages jedenfalls nicht statt (auch nicht aliquot).

Der Mobilheimplatzinhaber ist bei einer Auflösung aus seinem Verschulden verpflichtet, aus dem Titel des Schadenersatzes das Benützungsentgelt und die Betriebskostenpauschale so lange zu bezahlen, bis der Freizeitpark Römersee einen Nachnutzer gefunden hat und dieser die Zahlung übernimmt.

Bei Beendigung des Vertrages ist der vertragsgegenständliche Mobilheimplatz geräumt, in gereinigtem und funktionsfähigem Zustand binnen 14 Tagen unter Verzicht des Mobilheimplatzinhabers auf jeglichen Räumungsaufschub an den Freizeitpark Römersee zu übergeben. Die Räumungspflicht bezieht sich auch auf Bepflanzungen, und zwar auch dann, wenn diese von Dritten (wie zum Beispiel dem vorherigen Mobilheimplatzinhaber) übernommen wurden. Der Freizeitpark Römersee behält es sich jedoch vor, nach diesbezüglicher Anfrage den Verbleib von einzelnen Bepflanzungen bei Rückgabe zu gestatten (es wird daher die vorherige Kontaktaufnahme mit der Verwaltung empfohlen). Zur Sicherstellung des Benützungsentgeltes steht dem Freizeitpark Römersee gemäß § 1101 ABGB das gesetzliche Pfandrecht an den vom Mobilheimplatzinhaber eingebrachten Sachen (insbesondere auch am Mobilheim) zu.

XIII.

GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Freizeitpark Römersee übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die dauernde Benutzbarkeit des Mobilheimplatzes und der allgemeinen Einrichtungen. Er haftet nicht für einen bestimmten Zustand und die Verwendungsfähigkeit der dem Mobilheimplatzinhaber zur Verfügung stehenden Anlagen. Der Freizeitpark Römersee übernimmt keine Haftung für einen bestimmenden Wasserstand oder eine bestimmte Wasserqualität des Römersees. Bei etwa naturbedingten Veränderungen der Tiefe oder Beschaffenheit des Wassers sind Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV.

NICHTANWENDBARKEIT DES MIETRECHTSGESETZES

Die Aufstellung und Benützung des Mobilheimes erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Erholung und der Freizeitgestaltung, dies ist jedoch ganzjährig möglich. Alle Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes auf diesen Vertrag keine Anwendung finden.

XV.

SCHRIFTLICHKEIT

Die Vertragsteile stellen fest, dass nur in Schriftform kontrahiert wird. Dieses Schriftformgebot gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

XVI.

HAUSTIERE

Die Haltung von Hunden ist erlaubt, sofern die strengen Auflagen der Behörde strikt eingehalten werden. Der Mobilheimplatzinhaber verpflichtet sich, die Hunde im

Freizeitpark Römersee registrieren zu lassen und die oben zu Pkt. III. 6. dargestellten Hundegebühren zu tragen.

Die Haltung von Hunden ist nur gestattet, wenn die zur Benützung eingezeichneten Wege (lt. HKL-Plan) genau eingehalten werden (Hundeauslaufzone, Hundebad).

Ein Verstoß dagegen stellt einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Punkt XI. dieses Vertrages dar.

Das Mitbringen von Hunden von Besuchern auf das Areal des Freizeitpark Römersee ist strengstens verboten.

XVII. SONSTIGES

Der Mobilheimplatzinhaber verpflichtet sich, jede Adressenänderung oder Änderung der Familienverhältnisse unverzüglich dem Freizeitpark Römersee schriftlich und nachweislich zu melden. Solange dem Freizeitpark Römersee nicht eine andere Zustelladresse des Mobilheimplatzinhabers nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie ihm als zugestellt gelten.

Sollte dieser Vertrag aufgrund des Punktes X. aufgelöst und der Mobilheimplatz entgegen Punkt XI. nicht geräumt werden, stimmt der Mobilheimplatzinhaber vorbehaltlos zu, dass nach neuerlichem Hinweis an denselben und einer Frist von 14 Tagen, zur Sicherstellung des Benutzungsentgeltes die auf dem Mobilheimplatz befindlichen Fahrnisse (einschließlich Mobilheim) von einem Sachverständigen auf Kosten des Mobilheimplatzinhabers geschätzt werden und danach vom Freizeitpark Römersee zum Schätzwert verkauft werden. 10% des Verkaufserlöses gebühren dem Freizeitpark Römersee als Aufwandentschädigung, der restliche Betrag wird der aushaftenden Forderung gegengerechnet. Werden Fahrnisse oder Teile davon als wertlos geschätzt, bzw. sind solche, ohne dass es einer Schätzung bedarf, offensichtlich wertlos, erklärt sich der Mobilheimplatzinhaber ausdrücklich mit der sofortigen Entsorgung auf seine Kosten, welche vom Freizeitpark Römersee veranlasst wird, einverstanden. Diese Verkaufs- und Verwertungsvollmacht gilt für alle Zahlungsrückstände des Mobilheimplatzinhabers auch dann, wenn ein befristet abgeschlossener Vertrag ausgelaufen ist und der Mobilheimplatzinhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Wenn der Mobilheimplatzinhaber mit einem KFZ in das Areal einfährt, ist er verpflichtet, solange beim Einfahrtstor zu warten, bis dieses vollkommen geschlossen ist (insofern nicht ein anderer Bewohner der Anlage direkt hinter ihm einfährt, oder die Kassa besetzt ist). Der Mobilheimplatzinhaber hat in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten KFZ oder Personen in die Anlage einfahren bzw. eintreten können. Das ist insbesondere für die Sicherheit der Anlage sowie deren Bewohner ausnahmslos einzuhalten.

Der Mobilheimplatzinhaber ist verpflichtet, bei Neuaufstellung, wesentlichen Änderungen oder Austausch eines Mobilheims dafür die schriftliche Zustimmung des Freizeitpark Römersee einzuholen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachliche- und örtliche zuständige Gericht betreffend den Gerichtssprengel Mattersburg vereinbart.

XVIII.
ERKLÄRUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT
DATENSCHUTZ

Der bzw. die Mobilheimplatzinhabers stimmen zu, dass alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages automationsunterstützt verarbeitet und auch an die zuständigen Behörden weitergegeben werden können.

XIX.
BEILAGEN

Die nachfolgenden Beilagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages. Der Mobilplatzinhaber erklärt durch seine Unterschrift, in Kenntnis dieser Beilagen zu sein und deren jeweiligem Inhalt als Vertragsbestandteil ausdrücklich zuzustimmen.

- Mobilheimplatzordnung;
- Bebauungsvorschriften für Mobilheimsiedlung;
- Bebauungsplan für den gegenständlichen Mobilheimplatz;
- Mobilheim-Abstellplan;
- ToDo-Liste für Mobilheimbesitzer;
- Aufklärungsbestätigung betreffend die Ausfahrt bei Notfällen samt Torbedienung
bei Stromausfall.
- Beiblatt KFZ-Registrierung.

.....
(Mobilheimplatzinhaber)

Römersee, am

.....
(Mobilheimplatzinhaber)

Römersee, am

.....
(Freizeitpark Römersee GmbH)

Römersee, am

Ausfahrt bei Notfall von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und zeitweise von 13.00 Uhr bis 15 Uhr!

1.) Ausfahrt bei Notfall und Stromausfall des Tores:

- a. Sechs-Kant Rohr nehmen und in die runde Öffnung stecken bis die Schraube erfasst ist.
- b. Kurz nach links die Schraube aufdrehen und SOFORT das Sechs-Kant Rohr wieder herausziehen.
- c. Das Tor vorsichtig aufschieben bis es anschlägt.
- d. Dann das Sechs-Kant Rohr wieder in die Öffnung stecken und nach rechts drehen.

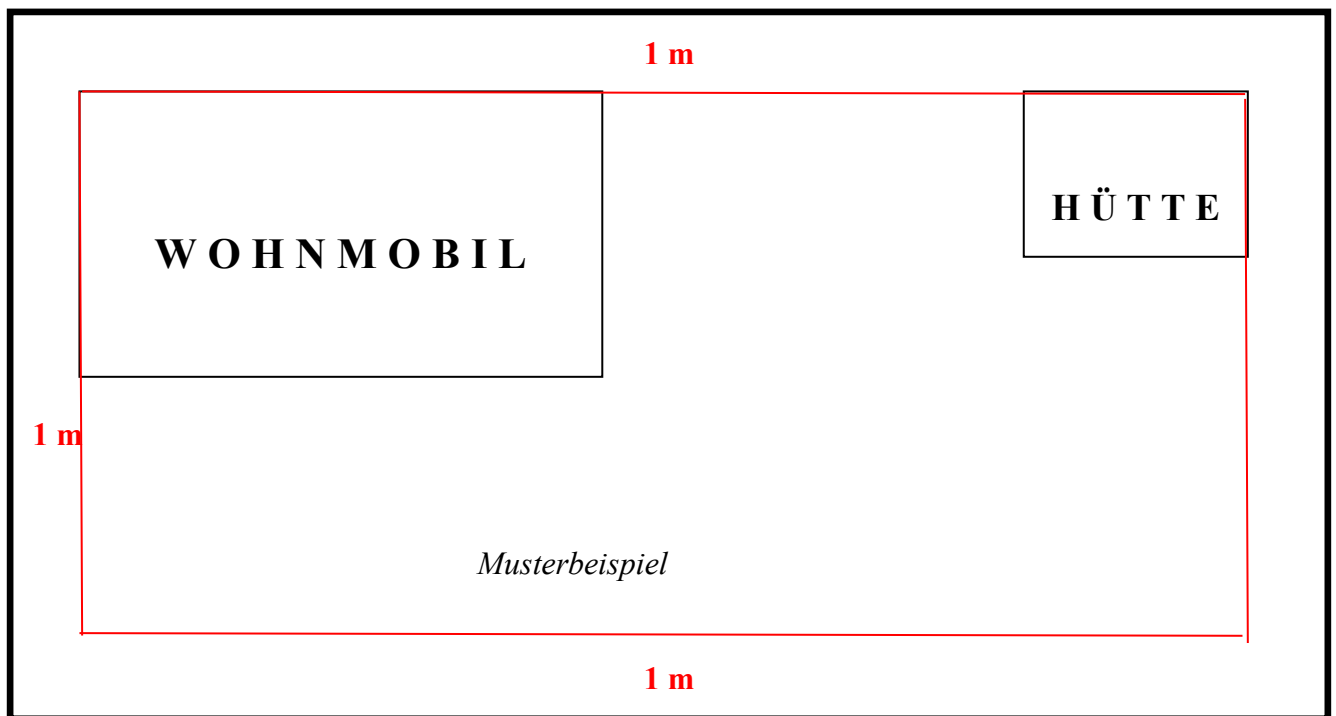
Die Notfallbedienung bei Stromausfall wurde mir gezeigt und erklärt!

Mobilheimplatzinhaber

Römersee, Datum

Mobilheimplatzinhaber

Römersee, Datum



Der Abstand vom Wohnmobil zur Grundstücksgrenze muss aus feuerpolizeilichen Gründen unbedingt mindestens 1m betragen lt. Bescheid der BH Mattersburg, Nr. X.-P-50/71-89 vom 27.06.1989. Ebenso muss eine eventuell errichtete Hütte mindestens 1m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.

Diese Abstände müssen auch aufgrund der allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) eingehalten werden, da bei Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, die das Versicherungsunternehmen im Brandfall von der Verpflichtung zur Leistung befreit!

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Abstandsvorschriften zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

.....
Mobilheimplatzinhaber

.....
Römersee, Datum

.....
Mobilheimplatzinhaber

.....
Römersee, Datum

Vertragsnachtrag: Mobilheimanlage II

Feuerlöscherüberprüfung alle 2 Jahre, beginnend mit: **2025**

elektrisches Sicherheitsprotokoll: **2025**

Integrierender Vertragsbestandteil bei Auflösung der Mobilheimplatzvereinbarung ist die Überreichung eines elektrischen Sicherheitsprotokolls. Eine Wiederholung dieser Überprüfung muss, gesetzlich vorgeschrieben, alle 5 Jahre erfolgen.

Die Stromüberprüfung kann bei der Firma EMN in Auftrag gegeben werden.

EMN Elektrotechnik
Bauweltstrasse 6
7210 Mattersburg
T: 02626 / 64555-0
b.nikles@emn.co.at
www.emn.co.at

Das Stromnetz wird von der Netz Burgenland GmbH betreut.

Netz Burgenland GmbH
Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt
Kundentelefon: +43 (0) 800 888 9001
Störungsdienst: +43 (0) 800 888 9009 (24/7 erreichbar)
E-Mail: info@netzburgenland.at

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei Nichteinhaltung der Überprüfungen der Stromanlage und des Feuerlöschers, die Behörde Ihren Mobilheimplatz sperren kann.

Sie verpflichten sich, jedes Mal, wenn Sie in die Anlage mit dem Auto einfahren, nach der Einfahrt, mit dem Auto beim Tor zu warten, bis das Tor wieder geschlossen ist, sollte nicht ein anderer Bewohner gleich nach Ihnen einfahren. Sie lassen keine nichtberechtigten Autos oder nichtberechtigte Fußgänger einfahren oder hereingehen. Sie sind nicht berechtigt, andere Leute, unentgeltlich in die Anlage einzulassen. Dies zieht zivil- bzw. strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Sie nehmen auch zur Kenntnis, dass diese Maßnahme dem Schutz aller Bewohner und der Anlage dient.

Ich habe diese Angaben verstanden und stimme diesen zu.

Mobilheimplatzinhaber

Römersee, Datum

Mobilheimplatzinhaber

Römersee, Datum

SEHR WICHTIGE INFORMATIONEN ZU GÄSTEN UND EINFAHRTSTOR **(KÜNDIGUNGSGRUND BEI NICHTBEACHTUNG)**

Die folgenden drei Punkte sind enorm wichtig. Wenn diese nicht eingehalten werden, muss die Verwaltung den Vertrag kündigen!

1. Persönlicher Gast:

Ein persönlicher Gast eines Mobilheimplatzinhabers ist eine Person, die Sie selbst auf Ihre Parzelle einladen und persönlich betreuen. Es ist verboten, Personen (beispielsweise Vorbesitzern, Bekannten oder Freunden) einen Schlüssel bzw. Handsender vom Tor oder von der Gehtür der Anlage zu übergeben, damit diese jederzeit die Anlage bzw. den Badensee betreten können.

Eine Zuwiderhandlung stellt eine Vertragsverletzung und allenfalls Betrug dar, der von der Verwaltung aufs Schärfste verfolgt wird!

2. Regelungen zum Einfahrtstor:

Die Sicherheit der Bewohner und des Eigentums der Bewohner am Areal des Freizeitpark Römersee muss jedem wichtig sein. Jeder Mobilheimplatzinhaber muss daher, wenn er mit dem Auto beim Einfahrtstor ein- oder ausfährt so lange beim Tor stehen bleiben, bis dieses geschlossen ist. Es dürfen keine Personen durch das geöffnete Einfahrtstor in die Anlage gehen (sollten Personen versuchen, durchs Einfahrtstor in die Anlage zu gehen, sind diese von Ihnen darauf hinzuweisen, dass das verboten ist und sie zur Kassa gehen sollen).

3. Einfahrtspickerl:

Jeder Mobilheimplatzinhaber, der mit seinem Fahrzeug in das Areal des Freizeitpark Römersee einfährt, ist verpflichtet, das von der Anlageverwaltung erhaltene Einfahrtspickerl im rechten unteren Bereich der Windschutzscheibe anzubringen.

Der Mobilheimplatzinhaber erklärt, diese Regeln verstanden zu haben und zu akzeptieren, insbesondere weil diese dem Schutz aller Bewohner am Areal des Freizeitpark Römersee dienen.

.....
(Name:)

Datum:

.....
(Name:)

Datum:

Preisliste für Mobilheimplatz II				
von Mobilien Chalets 2025				
				November 2025
Unverbindliches Informationsblatt. Preisänderungen vorbehalten.				
Vorbehaltlich zukünftiger Kostensteigerungen; derzeitige Preise				
a) BENUTZUNGSENTGELT im 1. Jahr				
Es handelt sich um einen einmaligen Betrag zur Aufschließung/Sanierung des gesamten Areals - somit zur Aufschließung /Sanierung der gesamten Einrichtung und des Badesees. Dies ist in jedem Vertrag sämtlicher Mobilheimbesitzer geregelt. Insbesondere ist die Finanzierung unregelmäßig anfallender Maßnahmen am Freizeitpark sichergestellt, die sich nicht in den laufenden Betriebskosten niederschlagen. Dieser Betrag ist nur dann zu bezahlen, wenn ein neuer Pächter einen Vertrag abschließt.				
1.) Im 1. Jahr der Nutzung beträgt das laufende				
	€ 11 973,27	zuzügl. 10% Ust.	€ 1 197,33	€ 13 170,60
Benützungsentgelt pro Quadratmeter	€ 20,11	zuzügl. 10% Ust.	€ 2,01	€ 22,12
Betriebskosten pro Quadratmeter:				
.) Verwaltungsaufwand	€ 1,33	zuzügl. 10% Ust.	€ 0,13	€ 1,46
.) pauschale Kosten der Anlagenbetreuung und sonstigen Betreuungsaufwand	€ 2,97	zuzügl. 10% Ust.	€ 0,30	€ 3,27
Errichtung Zählerkasten, incl. Arbeiten anteilig je Parzelle	€ 1 683,66	zuzügl. 20% Ust.	€ 336,73	€ 2 020,39
2.) Ab dem 2. Jahr der Nutzung beträgt das Benutzungsentgelt, genauso bei Verlängerungen				
Benützungsentgelt pro Quadratmeter	€ 20,11	zuzügl. 10% Ust.	€ 2,01	€ 22,12
pauschale Betriebskosten pro Quadratmeter				
.) Verwaltungsaufwand	€ 1,33	zuzügl. 10% Ust.	€ 0,13	€ 1,46
Betreuungsaufwand	€ 2,97	zuzügl. 10% Ust.	€ 0,30	€ 3,27
Benutzungsentgelt Rechenbeisp.: 150m² x € 22,12 = € 3.318,15 inkl. Ust/ Jahr				
Betriebskosten Rechenbeisp.: 150m² x € 4,73 = € 709,50 inkl. Ust./Jahr				
b) JÄHRLICHE KOSTEN				
nach tatsächlichem Aufwand, Verbrauch oder Anfall vorzuschreibende Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, sowie öffentlich liegenschaftsbezogene Abgaben. Derzeit:				
Schlüssel optional	€ 41,00	zuzügl. 20% Ust.	€ 8,20	€ 49,20
Handsender optional	€ 59,28	zuzügl. 20% Ust.	€ 11,86	€ 71,14
Briefkasten Mobi II optional (für die Dauer einer aufrechten Mobilheimplatzvereinbarung)	€ 166,14	zuzügl. 20% Ust.	€ 33,23	€ 199,37
Wasserverbrauch pro Monat derzeit	€ 7,35	zuzügl. 10% Ust.	€ 0,74	€ 8,09
Bereitstellungsgebühr/Grundgebühr pro Monat	€ 10,65	zuzügl. 10% Ust.	€ 1,07	€ 11,72
Wasserzählmiete/jährlich	€ 1,56	zuzügl. 10% Ust.	€ 0,16	€ 1,72
Kanal (pauschal) pro Monat derzeit	€ 5,76	zuzügl. 10% Ust.	€ 0,58	€ 6,34
Müllentsorgungsgebühr	€ 15,50	zuzügl. 10% Ust.	€ 1,55	€ 17,05
Hundegebühr bei Bedarf	€ 63,10	zuzügl. 20% Ust.	€ 12,62	€ 75,72
Tourismusbabgabe für Gem. Pötsching oder Gem. Wiesen	€ 125,00	ohne Ust.		€ 125,00
Besucherpauschale Benützung Badesees MHI	€ 35,06	zuzügl. 20% Ust.	€ 7,01	€ 42,07
Wartungskosten des E-Tores	€ 21,83	zuzügl. 20% Ust.	€ 4,37	€ 26,20
Portierdienst	€ 21,43	zuzügl. 20% Ust.	€ 4,29	€ 25,72
Schneeräumung	€ 24,21	zuzügl. 20% Ust.	€ 4,84	€ 29,05
ANTEILIGER BEITRAG FÜR DAS EINFAHRTSTOR				
Anteilige Kosten für das elektrische Einfahrtstor	€ 181,83	zzgl. 20% Ust.	€ 36,37	€ 218,20
Dieser Preis wird jährlich dem Index angepasst!				
KOSTEN FÜR VERTRAGSERRICHTUNG				
Vertragskosten	€ 326,03	zuzügl. 20% Ust.	€ 65,21	€ 391,24
Vergebührung Finanzamt - 1 % vom Gesamtentgelt		ohne Ust.		
Vertragsgebühr in Höhe von 1 %, von auf den Vertragsgegenstand entfallenden Gesamtentgelt einschließlich Betriebskosten und Umsatzsteuer für die Gesamtlauzeit dieses Vertrages z.B . bei 150 m² wäre ein Betrag in Höhe von € 531,84 zu bezahlen				

